

Dieser Vertrag ist nach fünfjährigen Verhandlungen verabredet worden zwischen den Herren:

- Rechtsanwalt Hans Rodlin und Maler und Illustrator Otto Marcus für den Reichswirtschaftsverband bildender Künstler,
- Dr. Gustav Kirstein für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler,
- Robert Voigtländer für den Deutschen Verlegerverein,
- Ernst Schulze und Günther Werckmeister für die Vereinigung der Kunstverleger,
- Julius W. Meißner für den Verband Deutscher Stein-druckereibesitzer,
- Dr. Karl Christiansen und Hugo Loening für die Arbeitsgemeinschaft der Verlegerverbände für Plastik.

Hierüber ist eine Urkunde aufgenommen, die in zwei Ausfertigungen eigenhändig von den vorstehend Genannten unterzeichnet worden ist.

Die förmliche Vollziehung durch die zuständigen Organe der vertragschließenden Verbände soll dergestalt stattfinden, daß der Reichswirtschaftsverband bildender Künstler den Verbänden unter 2—9, die Verbände unter 2—9 dem Reichswirtschaftsverband bildender Künstler in eingeschriebenen Briefen ihre Zustimmung kundgeben.

Berlin, den 22. Juni 1926.

## Entstehung, Inhalt und Anwendung der Richtlinien.

Von Robert Voigtländer.

### 1.

#### Verlauf der Verhandlungen.

Am 1. April 1921 trat der Reichswirtschaftsverband bildender Künstler an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler heran mit dem Vorschlag, gemeinsam den im Jahre 1906 im damaligen Reichsamt des Innern gescheiterten Versuch zu erneuern, ein Kunstverlagsrecht zu schaffen in der Form eines gemeinsam der Reichsregierung zu unterbreitenden Gesetz-Entwurfes. Der Börsenverein nahm den Vorschlag an unter der Bedingung, daß insbesondere der Deutsche Verlegerverein, die Vereinigung der Kunstverleger, die graphischen Kunstanstalten und die Unternehmer plastischer Vervielfältigungen beteiligt würden. Die Verhandlungen begannen am 29. September 1921 auf der Grundlage eines von dem Reichswirtschaftsverband vorgelegten Gesetzentwurfes über Verlagsrecht an Werken der bildenden Künste; sie wurden am 21. Oktober und 2. Dezember 1921 fortgesetzt. Das genügte, um klar erkennen zu lassen, daß auf dieser Grundlage eine für das praktische Leben brauchbare Einigung nicht zu erreichen sei, aus denselben Gründen, die 1906 zur Zurückziehung des Regierungsentwurfes geführt hatten. Ohne klare Unterscheidung des eigentlichen Verlagsrechts mit der Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung und der noch weitergehenden, oft vollständigen Übertragung des Urheberrechts ohne jene Pflicht war nichts Brauchbares zu schaffen. Am 13. Oktober 1922 einigte man sich, die Verhandlungen fortzusetzen auf der veränderten Grundlage, daß zu trennen sei: Verlagsvertrag, Abtretung des unbeschränkten oder beschränkten Urheberrechts, Erteilung einer Erlaubnis, Kommissionsverlags-Vertrag. Einen Entwurf dieses Inhalts legten die Vertreter der Verlegerverbände der Gegenpartei am 11. Dezember 1922 vor. Zu einer mündlichen Verhandlung kam es erst am 10. und 11. Oktober 1924, wobei der um Vermittlung gebetene Ministerialrat im Reichsjustizministerium, jetzige Reichsgerichtsrat Herr Dr. Conze den Vorsitz führte. Die Gegensätze erschienen anfangs abermals unüberbrückbar. Am nicht ganz ergebnislos auseinanderzugehen, beriet man versuchsweise zunächst nur die Verlagsrecht an Werken der freien Kunst betr. Paragraphen und einigte sich so ziemlich, aber nicht über die grundsätzliche

1306

Frage des Auflagebegriffs, der zwar im Buchverlag, nicht aber im Kunstverlag bisher Verkehrs-sitte war, dies wegen der Verkehrsnotwendigkeit, von der stets unveränderlichen Druckform häufig die Abzüge nur nach Bedarf herzustellen.

Die Verhandlungen ruhten nun, bis durch Brief vom 26. Februar 1926 die Verlegerverbände sich zur Wiederaufnahme bereit erklärten unter der Voraussetzung, daß zur Entscheidung von Streitigkeiten Schiedsgerichte gebildet werden, und daß man den zu vereinbarenden »Richtlinien« eine Bewährungsfrist von 5 Jahren sichere, innerhalb deren beide Parteien sich verpflichteten, die Schaffung eines Verlagsgesetzes nicht zu betreiben. Dagegen stellten die Verlegerverbände hinsichtlich des Auflagebegriffs Entgegenkommen in Aussicht.

Auf Grund dieses Briefes einigte man sich in einer Vorbesprechung am 28. Mai und einer Vollsitzung am 22. Juni 1926 in Berlin endgültig über die »Richtlinien«, wie sie vorstehend nach erfolgter Zustimmung aller zuständigen Organe der beteiligten Verbände bekanntgemacht worden sind.

Indessen kam die Einigung nur zustande, indem die Vertreter der Verleger darauf verzichteten, in den Richtlinien ihre Rechtsanschauung über die Unterscheidung von Werken freier und angewandter Kunst durchzusetzen. Sie nahmen aber diese Unterscheidung ausdrücklich als notwendige und weiterbestehende Verkehrs-sitte in Anspruch. Die Gegenseite gab zu, daß an Werken der angewandten Kunst weitgehend das Urheberrecht unbeschränkt übertragen werden könne. Ob aber dies der Fall sei, sei nicht durch die Richtlinien, sondern nach dem Einzelvertrage und im Zweifel durch den Richter zu entscheiden. Den Vertretern der Unternehmerverbände erschien es nicht richtig, an diesem einen Punkte die Verhandlungen scheitern zu lassen, nachdem im übrigen volle Einigung endlich erzielt war. Sie glaubten, daß Weitere der Rechtsentwicklung und der Verkehrs-sitte überlassen zu dürfen.

### 2.

#### Vom Inhalt und von der Anwendung der Richtlinien.

Die Bestimmungen über den eigentlichen Verlagsvertrag sind soweit als möglich, oft wörtlich, dem Gesetz über das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst entnommen. Die Unterschiede sind begründet in dem Wesensunterschied der Vervielfältigungsart: Schriftwerke von beweglichem Schriftsatz, Änderungsbedürfnis bei neuen Auflagen — Werke der bildenden Kunst von festen Druckformen, an denen Änderungen in der Regel unnötig oder unmöglich sind. Vervielfältigung und Verbreitung sind die wesentlichen Pflichten des Verlegers, ohne die der Vertrag kein Verlagsvertrag ist. Zahlung einer Vergütung ist verlagsrechtlich nicht erforderlich, wenn auch tatsächlich fast stets Voraussetzung. Der im Kunstverlag bisher nicht üblich gewesene Begriff der »Auflage« ist, wie erwähnt, nach langen Verhandlungen in Anlehnung an das Verlagsrecht an Schriftwerken aus diesem übernommen worden. In der schließlich vereinbarten Form erschienen die Bestimmungen des § 3 als mit den Belangen des Kunstverlags vereinbar. Um aber allen Unklarheiten in den Einzelverträgen vorzubeugen, ist in einer besonderen vereinbarten Anmerkung auf die Wichtigkeit hingewiesen worden, fortan in jedem Verlagsvertrage die Bestimmungen über Auflagen und über Zahl der Abzüge dem besonderen Falle gemäß genau zu fassen.

Die Richtlinien lassen volle Freiheit, entweder über unbeschränkte Übertragung des gesamten Urheberrechts Verträge zu schließen (§§ 36—41) oder nur über das Verlagsrecht (§§ 1—35), oder über eine einfache Abdruckerlaubnis (§§ 42—46) oder über Kommissionsverlag (§§ 47—51). Es stehen also vier Rechtsformen zur Wahl. Bei jenen drei ersten wird in der Regel entscheidend sein, ob der Verleger sich mit der Erlaubnis begnügen kann oder ob er glaubt, für Erwerb weiterer Rechte eine höhere Vergütung bewilligen zu können.

Die besonderen verlagsrechtlichen Verhältnisse der Zeitungen und Zeitschriften sind in einem eigenen Paragraphen (§ 35) behandelt; daneben ist jede andere Abmachung möglich.